

Geschäftsreglement Natur- und Landschaft Fachgruppe (Na-La-Fa)

Erlassen durch den Gemeinderat am:

23. September 2026

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. 120 vom 23. September 2026
in Kraft gesetzt per: 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Zusammensetzung.....	3
Art. 3	Wahl.....	4
Art. 4	Kompetenzen.....	4
Art. 5	Aufsicht	4
Art. 6	Sitzungen	4
Art. 7	Beschlussfähigkeit	4
Art. 8	Protokoll	5
Art. 9	Zusammenarbeit.....	5
Art. 10	Öffentliche Information.....	5
Art. 11	Ausstandsgründe	5
Art. 12	Schweigepflicht.....	5
Art. 13	Entschädigung.....	6
Art. 14	Auflösung.....	6
Art. 15	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat setzt, gestützt auf Art. 18 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 des Organisationsreglements für die Behörden der Gemeinde Bubikon, per 1. Juli 2026 die «Natur und Landschaft Fachgruppe» als beratende Fachgruppe ein.

Protokoll und Organisation richten sich nach dem Organisationsreglement für die Behörden der Gemeinde Bubikon. Alle Mitglieder der Fachgruppe sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Personen betrifft (Art. 8 GG).

Das zu erlassende Geschäftsreglement hat folgenden Wortlaut:

Art. 1 Zweck

¹ Die Aufgaben der Natur- und Landschaft Fachgruppe lauten:

- Beratung der Gemeinde in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Vernetzung von Interessierten und Verantwortlichen im Bereich Natur- und Landschaftsschutz,
- Überprüfung der bestehenden Naturschutzobjekte sowie deren Massnahmen zur Erhaltung der Qualität und Definition der jährlichen Bewirtschaftungskontrolle,
- Vorschläge neuer Massnahmen betreffend Natur- und Landschaftsschutz und Planung von deren Umsetzung,
- Sensibilisierung der Bevölkerung über Themen des Natur- und Landschaftsschutzes,
- Überwachung der konformen Ausführung zusätzlicher ökologischer Leistungen in der Landwirtschaft,
- Vernetzungsprojekte.

² Der Gemeinderat kann der Natur und Landschaft Fachgruppe weitere Geschäfte zur Begutachtung und Antragstellung vorlegen und Aufträge erteilen.

³ Die Natur und Landschaft Fachgruppe pflegt den Kontakt zu den Natur- und Landschaftsschutzvereinen resp. Organisationen und besucht nach Möglichkeit Weiterbildungsveranstaltungen.

⁴ Die Natur und Landschaft Fachgruppe erstattet dem Gemeinderat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht (im Rahmen von Art. 9 dieses Reglements).

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Die Natur und Landschaft Fachgruppe setzt sich folgendermassen zusammen:

- Ressortvorsteher/in Hochbau und Planung (Vorsitz),
- Ressortvorsteher/in Tiefbau und Werke,
- Fachverantwortliche/r Hochbau und Planung (Protokoll),
- Abteilungsleiter/in Tiefbau und Werke,
- Naturschutzbeauftragte/r i. A. (externe Fachperson),

- Projektleiter/in Umweltfachbüro,
- Vertreter/in Gemeindestelle für Landwirtschaft,
- Förster/in,
- Vertretung Landwirtschaft,
- Vertretung des lokalen Natur- und Landschaftsschutzvereins.

² Der Fachgruppe steht es frei, bei Bedarf weitere Fachpersonen oder Experten für die Beratung beizuziehen.

Art. 3 Wahl

Die Fachgruppenmitglieder werden vom Gemeinderat in der Regel für eine Legislaturperiode gewählt.

Art. 4 Kompetenzen

¹ Die Natur und Landschaft Fachgruppe hat eine beratende und unterstützende Funktion. Verbindliche Beschlüsse werden vom zuständigen Ressort Tiefbau und Werke resp. Hochbau und Planung zuhanden des Gemeinderates erlassen. Die Na-La-Fa gibt dazu Empfehlungen ab.

² Die Na-La-Fa hat keine Ausgabekompetenz. Die Jahresbudgets werden in den zuständigen Ressorts definiert.

Art. 5 Aufsicht

¹ Die Fachgruppe untersteht dem Gemeinderat.

² Der/die Vorsitzende vertritt die Anliegen der Fachgruppe im Gemeinderat und orientiert diesen über Verhandlungen und Anträge.

Art. 6 Sitzungen

¹ Die Fachgruppe versammelt sich auf Einladung hin.

² Der/die Vorsitzende bestimmt die Traktandenliste. Diese wird den Fachgruppemitgliedern frühzeitig zugestellt.

³ Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

Zur Behandlung der Geschäfte und zur Fassung von gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Behandlung von Geschäften und Fassung von gültigen Beschlüssen wird ausschliesslich zuhanden des Ausschusses Bau und Planung resp. Gemeinderates delegiert.

Art. 8 Protokoll

- ¹ Über die Verhandlungen der Fachgruppe ist ein Protokoll zu führen.
- ² Das Protokoll wird den Fachgruppenmitgliedern und dem Gemeinderat zugestellt.
- ³ Das Protokoll wird von der Fachgruppe genehmigt.

Art. 9 Zusammenarbeit

- ¹ Die Fachgruppe wird über fachgruppenrelevante Beschlüsse des Gemeinderates in geeigneter Form informiert.
- ² Die Fachgruppe kann dem Gemeinderat eine Stellungnahme abgeben oder einen Antrag stellen.

Art. 10 Öffentliche Information

- ¹ Für die öffentliche Information sowie Anlässe im Zusammenhang mit der Fachgruppentätigkeit sind der/die Vorsitzende sowie der/die Gemeindepräsident/in zuständig.
- ² Die Fachgruppe kann Informationen für die Bevölkerung, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, in geeigneter Form vorbereiten. Die Öffentlichkeitsarbeit muss der Gemeinderat in geeigneter Weise bewilligen.

Art. 11 Ausstandsgründe

- ¹ Die Fachgruppenmitglieder haben in den Ausstand zu treten, wenn bei der Behandlung und Erledigung von Geschäften Interessenkonflikte bestehen.
- ² Ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen. Im Protokoll ist ein entsprechender Vermerk anzubringen.

Art. 12 Schweigepflicht

- ¹ Die Fachgruppenmitglieder haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen Verhältnisses fort.
- ² Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen dies erfordert.
- ³ Verletzungen der Schweigepflicht sowie Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement müssen dem Gemeinderat gemeldet werden.

Art. 13 Entschädigung

Nicht in der Verwaltung tätige Mitglieder der Fachgruppe erhalten Entschädigungen. Die Entschädigung der Mitglieder erfolgt gemäss dem jeweils geltendem Entschädigungsreglement der Gemeinde Bubikon.

Art. 14 Auflösung

Die Na-La-Fa kann jederzeit durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben und deren Reglement jederzeit angepasst werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 23. September 2026 beschlossen worden und tritt rückwirkend per 1. Juli 2026 in Kraft.

Gemeinderat Bubikon

Hans-Christian Angele

Gemeindepräsident

Urs Tanner

Gemeindeschreiber